



Bundesaamt für Güterverkehr, Postfach 19 01 80, 50498 Köln

Stadt Schwetzingen
Herrn Dr. Pörtl
Hebelstr. 1
68723 Schwetzingen

Hausanschrift:

Werderstraße 34
50672 Köln

Postanschrift:

Postfach 19 01 80
50498 Köln

Tel. +49 (0)221 5776-5446 oder
+49 (0)221 5776-5099

(Servicenummer)

per eService-Portal:

<https://antrag-gbbmvi.bund.de>

bearbeitet von:

David Friedrich

Team Radverkehr

Modellvorhaben-rad@bag.bund.de

www.bag.bund.de

Geschäftszeichen: F4/46 – 92.001/014 - 2021

Köln, 17.12.2021

Zuwendung aus dem Bundeshaushalt im Rahmen der Richtlinie zur Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland vom 21.06.2019 in der jeweils gültigen Fassung, Einzelplan 12, Kapitel 1210, Titel 89191, Haushaltsjahre 2021-2026, für das Vorhaben „Bruecke_Schwetzingen“

Vorläufiger Zuwendungsbescheid

Ausführende Stelle: **Stadt Schwetzingen**

Förderkennzeichen: **VBIMV1930**

Ihr Antrag vom: **13.12.2021**

Eingegangen am: **14.12.2021**



Anlagen:

- Abdruck „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften - ANBest-GK“ (Stand: Juni 2019)
- Abdruck „Baufachliche Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO“ inkl. der Anlage „Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)“ (Stand August 2015)
- Bekanntmachung der Verbindlichen Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie
- Merkblatt über die Anerkennung von Reisekosten im Inland – Stand Januar 2020
- Schreiben über die subventionserheblichen Tatsachen vom **13.12.2021**
- Rückantwort vom 13.12.2021 über die subventionserheblichen Tatsachen
- Protokoll des Koordinierungsgesprächs, inkl. Präsentation, vom **30.07.2020**
- Gesamtfinanzierungsplan Stand **13.12.2021**
- Vordruck „Antrag profi online“
- Muster Bauausgabebuch
- Muster Quartalsbericht
- Vordruck „Empfangsbescheinigung“
- Vordruck „Rechtsbehelfsverzicht“



Seite 3 von 15

Sehr geehrter Herr Dr. Pörtl,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage Ihres o. g. Antrags bewillige ich Ihnen vorläufig eine Zuwendung in Höhe von höchstens

9.276.602,50 EUR

(in Worten: **neunmillionenzweihundertsechundsiebzigtausendundsechshundertzwei**
Euro und fünfzig Cent)

für die Durchführung des Vorhabens „**Bruecke_Schwetzingen**“.

I. Finanzierungsform und -art / Zweckbindung / Bewilligungszeitraum / Finanzierungsplan / Zahlungsplan

Die Zuwendung wird gemäß der Richtlinie zur Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland in der jeweils gültigen Fassung als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Bewilligung erfolgt auf Ausgabenbasis.

Die Zuwendung ist zweckgebunden, sie darf nur für das o. a. Vorhaben entsprechend Ihrem Antrag und dem beigefügten Gesamtfinanzierungsplan verwendet werden.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden vorläufig auf **11.595.753,12 EUR** festgesetzt.

Die Vorläufigkeit ergibt sich aus § 36 Abs. 2 VwVfG. Der Zuwendungsbescheid ist vorläufig hinsichtlich der Festsetzung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und der damit in Zusammenhang stehenden Zuwendungshöhe. Die Vorläufigkeit wird mit einem endgültig zu erlassenden Zuwendungsbescheid nach Feststellung der Ausgaben durch die baufachlichen Prüfungsbehörden aufgehoben. Abhängig von dem Ergebnis der baufachlichen Prüfung kann die Zuwendungssumme im endgültigen Zuwendungsbescheid gegenüber dem vorläufigen Zuwendungsbescheid auch eine Kürzung der Zuwendungssumme beinhalten.



Die Zuwendungssumme wird grundsätzlich als Höchstbetrag gewährt. Eine durch die Bewilligungsbehörde im begründeten Einzelfall zu gewährende nachträgliche Aufstockung der Zuwendungssumme steht unter den Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

Die Bewilligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

Der vorläufige Zuwendungsbescheid gilt für den Zeitraum vom **13.12.2021** bis **31.07.2026** (Bewilligungszeitraum).

Die Zuwendung darf grundsätzlich nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden. Davon ausgenommen sind im Finanzierungsplan vom 13.12.2021 angeführte und zuwendungsfähige Ausgaben, die vor Maßnahmenbeginn für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig waren.

Die Zuwendung wird vorläufig kassenmäßig wie folgt zur Verfügung gestellt:

im Haushaltsjahr	2021	3.461.969,17 EUR
im Haushaltsjahr	2022	3.279.602,50 EUR
im Haushaltsjahr	2023	1.538.030,83 EUR
im Haushaltsjahr	2024	297.000,00 EUR
im Haushaltsjahr	2025	200.000,00 EUR
im Haushaltsjahr	2026	500.000,00 EUR

Die kassenmäßige Bereitstellung erfolgt aufgrund der derzeitigen Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln abweichend, die Anpassung wird bedarfsgerecht gemäß dem Projektfortschritt vorgenommen.

Sollte sich der Mittelbedarf gegenüber Ihrem Antrag/dem Gesamtfinanzierungsplan vom 13.12.2021 zeitlich verschieben, so ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.



Seite 5 von 15

Änderungen des Zahlungsplanes stehen unter dem Vorbehalt der der Bewilligungsbehörde kassemäßig zur Verfügung stehenden Mittel. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, diese Mittel später auszuzahlen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Änderung des Finanzierungsplanes. Ausgaben für ggf. erforderliche Zwischenfinanzierungen haben Sie zu tragen. Diese sind nicht zuwendungsfähig.

Die Zuwendung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die für die Finanzierung der Maßnahme vorgesehenen eigenen Mittel und ggf. Mittel Dritter verbraucht sind. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend. Im Übrigen gilt die Nr. 2 ANBest-GK.

Hinsichtlich der Anerkennung von Reisekosten ist die Anlage „Merkblatt über die Anerkennung von Reisekosten“ zu beachten. Bei Auslandsreisen ist nach Abschluss der Dienstreise dem Bundesamt für Güterverkehr (Bewilligungsbehörde) ein schriftlicher Dienstreisebericht einzureichen. Die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gelten nur, soweit vom Zuwendungsempfänger nicht das entsprechende gültige Landesreisekostengesetz Anwendung findet.

II. Auszahlung / Mittelanforderung und Nachweis über die Verwendung der Zuwendung

II.1 Auszahlung / Voraussetzung zur Auszahlung der Zuwendung / Mittelanforderung

Die bewilligte Zuwendung kann erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ausgezahlt werden. Sie können die Bestandskraft des vorläufigen Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, indem Sie auf dem beigefügten Muster der Empfangsbestätigung zusätzlich erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

Die Mittelanforderung ist gemäß der in „profi-online“ zu generierenden Vorlage bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Als zahlungsbegründende Unterlage ist der Mittelanforderung eine aktuelle Fassung des Bauausgabebuchs beizufügen. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Bauausführung überprüfende zuständige Stelle – **Oberfinanzdirektion Karlsruhe (OFD**



Seite 6 von 15

Karlsruhe) – in die Prüfung der Mittelanforderung einzubinden.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach dem Anforderungsverfahren. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verausgabt wird.

II.2 Nachweis der Verwendung

II.2.1 Zwischennachweis

Bei Baumaßnahmen, deren Durchführung sich über ein Haushaltsjahr hinaus erstreckt, ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis gemäß der in „profi-online“ zu generierenden Vorlage vorzulegen.

Die zuständige staatliche Bauverwaltung – **OFD Karlsruhe** – erhält eine Durchschrift durch die Bewilligungsbehörde.

Zudem ist der Bewilligungsbehörde während des Bewilligungszeitraumes quartalsweise, jeweils bis zum Ende des Folgemonats des Quartals, ein Bericht über den Baufortschritt zu übermitteln (s. Muster Quartalsbericht).

II.2.2 Verwendungsnachweis

Der Abschluss der Maßnahme sowie der voraussichtliche Termin der Fertigstellung und Vorlage des Verwendungsnachweises sind der Bewilligungsbehörde und der zuständigen staatlichen Bauverwaltung – **OFD Karlsruhe** – unverzüglich anzuzeigen.

Der Verwendungsnachweis ist, unter Verwendung der in „profi-online“ zu generierenden Vorlage, gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Der Verwendungsnachweis ist von Ihnen unverzüglich – innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats – bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Nach Nr. 7.2 ANBest-GK ist der Verwendungsnachweis von Ihrer Prüfungseinrichtung zu prüfen, sofern Sie eine solche unterhalten. Im Falle einer Vorprüfung durch eine eigene Prüfeinrichtung



Seite 7 von 15

weise ich Sie auf die Kenntlichmachung im Verwendungsnachweis hin.

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde auf Nachfrage im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung die Vergabeunterlagen, z. B. die Angebote sowie die Begründung für die Auswahlentscheidung, vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, diese Unterlagen weiteren zur Prüfung berechtigten Stellen weiterzugeben.

Ich weise Sie darauf hin, dass der Zuwendungsbescheid für Sie verbindlich ist. Abweichungen zu Ihren Gunsten sind im Verwendungsnachweisverfahren nur noch auf Antrag unter nachvollziehbarer Begründung möglich.

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die ANBest-GK sowie die ZBau sind Bestandteil dieses Bescheides. Diese sind exemplarisch als Anlagen beigelegt.

Für die Vergabe von Aufträgen im Bereich der freiberuflichen Leistungen ist abweichend von der ZBau die neue Vergabeverordnung (VgV) anzuwenden.

Nr. 1.1 der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) gilt mit der Maßgabe, dass dort anstelle der genannten Vorgabe der VOL die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) nach Maßgabe der Allgemeinen Nebenbestimmungen anzuwenden ist, sofern sich aus diesen nicht ein anderes ergibt.

Es gelten folgende weitere Nebenbestimmungen und Hinweise:

III. 1 Förderkennzeichen

Das Förderkennzeichen **VBIMV1930** ist bei sämtlichem Schriftwechsel mit der Bewilligungsbehörde sowie der zuständigen staatlichen Bauverwaltung – **OFD Karlsruhe** – anzugeben.

III. 2 Haushaltsvorbehalt

Die Gewährung der Bundeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Aus der gewährten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung geschlossen werden.



III. 3 Abtretung einer Forderung an Dritte

Die Abtretung einer Forderung aus dem vorläufigen Zuwendungsbescheid an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Auf Ihren Antrag kann einer Abtretung ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben steht und besondere Gründe vorliegen.

III. 4 Widerrufsvorbehalt

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Bescheid in den Fällen der Nr. 1.6 ANBest-GK sowie aus zwingenden Gründen zu widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 VwVfG).

III. 5 Vorbehalt einer Auszahlungssperre

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, einen letzten Teilbetrag i. H. v. 10 % der gesamtbewilligten Zuwendung kassenmäßig zu sperren und erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises auszuzahlen.

III. 6 Änderungen des Gesamtfinanzierungsplans

Abweichungen vom Finanzierungsplan, die über die Ermächtigung der Nr. 1.2 ff. ANBest-GK hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Dem Antrag ist eine Neufassung des Finanzierungsplanes beizufügen.

III. 7 Sonderkonto

Sofern Zuwendungsempfänger nicht über eine Kosten- und Leistungsrechnung verfügen, ist für die Bewirtschaftung des Projektes ein Sonderkonto einzurichten. Alle Zahlungsein- und -ausgänge für das Projekt sind auf dieses bzw. von diesem Konto zu leisten. Im Zusammenhang mit dem Verwendungszweck anfallende Habenzinsen gelten als Deckungsmittel im Sinne von Nr. 2 ANBest-GK und sind im Verwendungsnachweis anzugeben. Sollzinsen und Kontoführungsgebühren können bis zur Höhe der Habenzinsen aufgerechnet werden (ausgenommen hiervon sind Ausgaben für die Zwischenfinanzierung).



Seite 9 von 15

III. 8 Einnahmen im Zusammenhang mit dem geförderten Programm

Die Einnahmen, die durch die Nutzung des mit diesem Bescheid geförderten Vorhabens anfallen, sind ausschließlich für Maßnahmen im geförderten Projekt zu verwenden. Dies gilt für die Dauer der Zweckbindungsfrist.

III. 9 Vergabe von Aufträgen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sämtliche für ihn geltenden vergaberechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Sofern der Zuwendungsempfänger zur Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) verpflichtet ist, gelten, ergänzend zu den in der Nr. 3 der ANBest-GK geregelten Auflagen, die Vorgaben der beigefügten „Bekanntmachung der Verbindlichen Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie“ seit dem 14. Juli 2020 für die Vergabe von Aufträgen bis zum 31. Dezember 2021.

Im Bedarfsfall ist die zuständige staatliche Bauverwaltung gemäß Nr. 3 RZBau beratend hinzuzuziehen.

Ein Verstoß gegen vergaberechtliche Pflichten kann zu einer vollständigen oder teilweisen Rückforderung der Fördermittel führen.

III. 10 Sicherung der Einhaltung einschlägiger Regelwerke

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei der Umsetzung des Vorhabens mindestens die Anforderungen einschlägiger Regelwerke in jeweils gültiger Fassung (z. B. ERA 2010) einzuhalten.

III. 11 Grunderwerb

Eine anteilmäßige Förderung von Grunderwerb (zuzüglich Erwerbsnebenkosten) bis zu einer Höhe von 700.000 EUR erfolgt ausschließlich vorbehaltlich des Nachweises, dass der Grunderwerb für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich ist und nicht durch andere sparsamere und



wirtschaftlichere Ausgaben ersetzt werden kann. Ein möglicher Grunderwerb ist ausschließlich für das Vorhaben „Bruecke_Schwetzingen“ zu verwenden.

III. 12 Teilnahme an „profi-online“

Für die Teilnahme am halbelektronischen Hybridverfahren „profi-online“ sind diesem Bescheid entsprechende Hinweise und ein Antrag beigefügt. Bitte senden Sie bei Interesse an einer Teilnahme an „profi-online“ den ausgefüllten Antrag an die Bewilligungsbehörde. Diese steht Ihnen auch für nähere Auskünfte über das Verfahren zur Verfügung.

III. 13 Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Alle Veröffentlichungen, die das Projekt betreffen (Presseinformationen, Internetbeiträge, Einladungen, Fachvorträge, Präsentationen, Fachartikel, Leitfäden, Berichte, u. ä.) sind mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen. Hierfür ist ausreichend zeitlicher Vorlauf einzuplanen. Alle Dokumente, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, müssen redaktionell und fachlich einwandfrei vorgelegt werden. Bei Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind die Logos des Förderprogramms Investive Modellvorhaben sowie des BMDV (Zuwendungsgeber) – letzteres mit dem Zusatz „Gefördert vom“ – gut sichtbar anzubringen. Die Logos sowie weitere Informationen zur Beachtung von Logos und Corporate Design des Zuwendungsgebers können per E-Mail unter modellvorhaben-rad@bag.bund.de abgerufen werden.

Bei Zuwendungsbaumaßnahmen ist auf Bauschildern folgender Hinweis aufzunehmen: „Hier entsteht ... gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland. Zuwendungsgeber: Bundesministerium für Digitales und Verkehr aufgrund der Richtlinie zur Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland.“

Auf Einladungskarten und Ähnlichem ist der Hinweis aufzunehmen: „Gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland, Zuwendungsgeber: Bundesministerium für Digitales und Verkehr aufgrund der Richtlinie zur Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland.“ Dabei ist jeweils auch das Logo des BMDV zu verwenden.

2. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, spätestens einen Monat nach Zugang des (vorläufigen) Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde Informationen zur öffentlichkeitswirksamen Beschreibung seines Vorhabens (z. B. Titel, Ziel, Inhalt, Laufzeit



und beteiligte Partner des Vorhabens) sowie eine das Vorhaben visualisierende Grafik zu übermitteln. Eine Verlängerung dieser Frist kann im begründeten Einzelfall mit der Bewilligungsbehörde abgestimmt werden. Der Zuwendungsempfänger erklärt sein Einverständnis zu der Veröffentlichung dieser Informationen und gewährt dem Zuwendungsgeber wie auch der Bewilligungsbehörde das uneingeschränkte Nutzungsrecht. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, auch darüber hinaus die vorhabenbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Zuwendungsgebers und der Bewilligungsbehörde zu unterstützen.

3. Bei der Gestaltung eines Internetauftritts sind die Bestimmungen der Barrierefreien Informationstechnik Verordnung (BITV) zu beachten. Dies bezieht auch die Dateien ein, die über den Auftritt angeboten werden. Dateien, die im Rahmen des Projektes für die Bewilligungsbehörde erstellt werden (z. B. Projektberichte, Broschüren), fallen ebenfalls unter die Vorgaben der BITV.
4. Die Vorgaben des Gender Mainstreaming sind zu beachten.

III. 14 Kunst am Bau

Für Kunst am Bau ist ein Betrag in Höhe von 136.275,00 € festgelegt. Der Leitfaden „Kunst am Bau“ ist anzuwenden. Das Auswahlverfahren ist mit der Bewilligungsbehörde und dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) abzustimmen.

III. 15 Projektveranstaltungen

Die Bewilligungsbehörde ist über anstehende Veranstaltungstermine rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, ggf. sind diese mit ihr abzustimmen. Bei allen Projektsitzungen, Workshops etc. sind Teilnehmerlisten zu führen und zu den Akten zu nehmen. Von allen Projektsitzungen und sonstigen projektrelevanten Veranstaltungen sind Protokolle/Dokumentationen anzufertigen.

III. 16 Rückzahlung der Zuwendung

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, Zuwendungsteilbeträge, die auf Anforderung ausgezahlt wurden, kassenmäßig vorläufig zurückzufordern, wenn sie nicht zeitgerecht von Ihnen verwendet werden.

Überzahlungen, die sich nach Abschluss des Vorhabens ergeben, sind von Ihnen unverzüglich und



Seite 12 von 15

unaufgefordert unter Angabe des Kassenzzeichens, welches Ihnen jeweils gesondert mitgeteilt wird, zurückzuzahlen. Bitte benutzen Sie dazu folgende Bankverbindung:

Empfänger/Kontoinhaber: **Bundeskasse Halle**

BIC: MARKDEF1860

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

Bank: DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig

Die gemäß § 49 a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz zu zahlenden Zinsen sind auf das vorgenannte Konto der Bundeskasse unter Angabe eines separat hierfür mitgeteilten Kassenzzeichens zu überweisen.

III. 17 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt **25 Jahre**. Änderungen/Erweiterungen im Zusammenhang mit der Zuwendungsbaumaßnahme können innerhalb dieser Frist nach Absprache mit der Bewilligungsbehörde erfolgen. Beabsichtigte Änderungen/Erweiterungen innerhalb der vorgenannten Zweckbindungsfrist sind unverzüglich anzuzeigen. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem im Verwendungsnachweis angegebenen Datum der tatsächlichen Fertigstellung der geförderten Maßnahme.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist durch angemessene Unterhalts- und Instandsetzungsmaßnahmen die Nutzbarkeit der Baumaßnahme gemäß des Zuwendungszwecks zu erhalten.

III. 18 Zielerreichung

Mit der Baumaßnahme verbundene Änderungen des Verkehrsaufkommens und damit einhergehende Einsparungen von CO₂-Emissionen sind nach Fertigstellung zu belegen. Der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis über die Änderungen des Verkehrsaufkommens sowie den Rückgang der CO₂-Emissionen in geeigneter Art und Weise zu erbringen.

III. 19 Risikomanagement

Der Zuwendungsempfänger ist zur rechtzeitigen und wahrheitsgemäßen Mitwirkung an der regelmäßigen Erfassung der Risiken bei der Projektumsetzung durch den Zuwendungsgeber verpflichtet (Risikomanagement).



Seite 13 von 15

III. 20 Aufbewahrungsfrist

Sämtliche Unterlagen des Zuwendungsverfahrens unterliegen der Aufbewahrungsfrist von **fünf Jahren**, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

III. 21 Durchschrift

Eine Durchschrift des Bescheides habe ich der zuständigen staatlichen Bauverwaltung – **OFD Karlsruhe** – zur Kenntnisnahme übersandt.

III. 22 Subventionscharakter der Zuwendung

Die Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 Abs. 7 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB). Sie sind mit Schreiben vom **13.12.2021** über die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB unterrichtet worden und haben dies mit Schreiben vom **13.12.2021** (eService-Portal Eingang am 14.12.2021) bestätigt. Der Inhalt dieses Schreibens wird Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Güterverkehr, Werderstr. 34, 50672 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

David Friedrich

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis: Informationen zum Datenschutz im BAG finden Sie auf www.bag.bund.de unter der Rubrik Datenschutz



Seite 14 von 15

Absender:
Stadt Schwetzingen Herr René Pörtl
Hebelstr. 1, 68723 Schwetzingen

per eService-Portal: <https://antrag-gbbmvi.bund.de>

Bundesamt für Güterverkehr
Referat F4 – Radverkehr und Mobilitätsforum Bund
Werderstraße 34
50672 Köln

Empfangsbescheinigung
(Zustellung gemäß § 5 Abs. 4 VwZG)

Bezeichnung des Schriftstücks:	vorläufiger Zuwendungsbescheid
Betreffend:	„Bruecke_Schwetzingen“
Förderkennzeichen:	VBIMV1930
Zustellungsempfänger:	Stadt Schwetzingen
Bezeichnung des Zustellungsempfängers:	Stadt Schwetzingen Hebelstr. 1 68723 Schwetzingen

Die vorstehend bezeichnete Sendung habe ich heute erhalten.

Ort,

Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin,
des/der Bevollmächtigten oder des/der gesetzlichen Vertre-
ters/Vertreterin und ggf. Firmenstempel



Seite 15 von 15

Absender:
Stadt Schwetzingen
Herr René Pörtl
Hebelstr. 1
68723 Schwetzingen

per eService-Portal: <https://antrag-gbbmvi.bund.de>

Bundesamt für Güterverkehr
Referat F4 – Radverkehr und Mobilitätsforum Bund
Werderstraße 34
50672 Köln

Rechtsbehelfsverzicht

Staatliche Zuwendungen nach der Richtlinie zur Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland vom 21.06.2019 in der jeweils gültigen Fassung

Vorhabensbezeichnung: „Bruecke_Schwetzingen“

Zuwendungsbescheid vom 17.12.2021

Förderkennzeichen: **VBIMV1930**

Bearbeiter: D. Friedrich

Hiermit verzichte ich unwiderruflich auf das Recht, Widerspruch gegen den o. g. Bescheid einzulegen.

Ort,

Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin,
des/der Bevollmächtigten oder des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin und ggf. Firmenstempel